

**Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung GGF)
vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung GGF) vom 4. November 2011 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 36, Nr. 1/2012, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. September 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „II. Regelungen zum Promotionsverfahren“ werden die §§ 4 bis 9 wie folgt gefasst:

“§ 4	Referent/Referentin
§ 5	Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin
§ 6	Beendigung des Status als Promovend oder Promovendin
§ 7	Prüfungskommission
§ 8	Anforderungen an die Dissertation
§ 9	Auslage und Begutachtung der Dissertation”
 - b) Der bisherige § 9 wird zu § 10.
 - c) Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Auflagen für die Veröffentlichung“
 - d) Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 12 bis 14.
2. In § 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Eichstätt-Ingolstadt“ die Abkürzung „(KU)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Worte „mindestens vier und höchstens“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Dekanin“ werden die Worte „oder dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dekanin“ die Worte „oder dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „Beide Gutachter oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Referent oder Referentin und/oder Korreferent oder Korreferentin“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Referent/Referentin

„¹Der Referent bzw. die Referentin eines Promotionsvorhabens ist in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin. ²Er bzw. sie muss der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der KU als hauptberuflicher Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerin (aktiv im Dienst oder im Ruhestand) angehören. ³Weiteren hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der KU kann auf deren begründeten Antrag vom Fakultätsrat das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einzelfall verliehen werden. ⁴Nebenberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der KU oder an einer mit der KU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, kann die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 RaPromO im Einzelfall auf Antrag durch den Fakultätsrat verliehen werden. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen im Sinne des Satzes 4 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „Zulassung zur Promotion“ durch die Worte „Annahme als Promovend oder Promovendin“ ersetzt.

b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „(Latinum)“ werden die Worte „bis zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Betreuers“ werden die Worte „oder der Betreuerin“ eingefügt.

c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht einen für das Promotionsfach einschlägigen Studiengang entsprechend der Fächerliste absolviert hat, sind zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot eines solchen einschlägigen Masterstudiengangs innerhalb eines Jahres nach der Annahme als Promovend bzw. Promovendin nachzuweisen. Als diesen Leistungen gleichwertig gelten auch zwei Haupt- oder Oberseminarscheine in herkömmlichen Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengängen der einschlägigen Fächer.“

d) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Vorlage eines ca. dreiseitigen Exposés zum Promotionsprojekt mit Kurzstellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Beendigung des Status als Promovend oder Promovendin

(1) Das Promotionsverhältnis endet in der Regel durch den Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 RaPromO.

(2) ¹Der Status als Promovend oder Promovendin kann durch den Promotionsausschuss insbesondere dann beendet werden, wenn ein Promovend oder eine Promovendin

1. die ihm oder ihr obliegenden Pflichten vor allem aus der Betreuungsvereinbarung wiederholt oder in erheblichem Umfang trotz wiederholter Aufforderung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht erfüllt,

2. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung begangen hat,

3. seine oder ihre Zulassung oder Annahme als Promovend oder Promovendin durch Täuschung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

²Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Promovenden oder der Promovendin Gelegenheit zur Äußerung zu geben und in der Regel eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin einzuholen.

(3) Durch Erklärung des Promovenden oder der Promovendin gegenüber dem Promotionsausschuss kann der Status als Doktorand/in jederzeit nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 RaPromO beendet werden.“

7. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Form“ wird das Wort „der“ durch die Worte „einer hochschulöffentlichen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Wort „an der GGF angesiedelten“ gestrichen und die Worte „bisher studierten Fächer“ werden durch das Wort „Studienfächer“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt“ durch die Abkürzung „KU“ ersetzt.

8. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Dissertation“ gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

d) In Satz 5 Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „Abhandlung“ durch das Wort „Abhandlungen“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Betreuung“ durch das Wort „Auslage“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Hochschullehrer“ werden die Worte „oder Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

bb) Die Worte „gegen jedes der beiden Gutachten“ werden durch die Worte „gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die Gutachten“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Protokollführer oder Protokollführerinnen können nur hauptberufliche Mitglieder der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sein, die selbst promoviert sind.“

11. Folgender § 11 wird eingefügt:

„§11 Auflagen für die Veröffentlichung

¹Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehenen Endfassungen in maschinenlesbarer Form sowie das Manuskript dem Referenten oder der Referentin vorzulegen. ²Dieser bzw. diese gibt die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 RaPromO) erfüllt sind.“

12. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 12 bis 14.

13. In § 13 werden die Worte „Zulassung zu“ durch die Worte „Annahme als Promovend oder Promovendin“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der „Liste der Promotionsfächer“ wird Ziffer 8 „8 Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte“ gestrichen und die bisherigen Ziffern 9 bis 12 werden zu den Ziffern 8 bis 11.
- b) In der „Fächergruppe Geschichte“ wird die Ziffer 1.7 „1.7 Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte“ gestrichen und die bisherige Ziffer 1.8 wird zur Ziffer 1.7.
- c) In der „Fächergruppe Soziologie“ wird die Ziffer 3.4 „§.4 Flucht- und Migrationsforschung“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.